

Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht

Prof. Ingeborg Zerbes

Fallprüfungsschema (vollendetes Vorsatzdelikt, aktives Tun, unmittelbarer Täter)

Normative Ebene: gesetzliche Beschreibung von Verhalten	Sachverhalt: Beschreibung von tatsächlichem Verhalten
Handlung	Als Vorfrage zu klären: Hat der Täter willentlich gesteuert gehandelt?
<p>1. <u>Tatbestand</u></p> <p>a. Objektiver Tatbestand: Eine im BT des Strafrechts <u>abstrakt beschriebene</u> und mit Strafe bedrohte von außen wahrnehmbare <u>Handlung</u> einer natürlichen Person (z.B. „einen anderen töten“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tatsubjekt - Tathandlung - Tatobjekt - Erfolg (bei Erfolgsdelikten) - Objektive Zurechnung (des Erfolges: Kausalität und normative Zurechnung) 	<p>Entspricht der <u>äußere Ablauf</u> des SV dieser gesetzlichen Beschreibung? – Sind alle im Gesetz beschriebenen Umstände in der Wirklichkeit abgebildet? – Ist die Tathandlung kausal für den im Tatbestand beschriebenen Erfolg? – Ist dem Täter dieser Erfolg objektiv zurechenbar?</p> <p><u>immer positiv und vollständig zu prüfen.</u></p> <p>In der Überschrift der Fallprüfung ist daher die <u>konkrete Handlung</u> aus dem SV zu <u>benennen</u>, die Schritt für Schritt unter den obj. TB subsumiert werden soll.</p>

Normative Ebene: gesetzliche Beschreibung von Verhalten

Sachverhalt: Beschreibung von tatsächlichem Verhalten

b. Subjektiver Tatbestand des Vorsatzdelikts

- Tatbildvorsatz
- Absichtlichkeit und/oder Wissentlichkeit (nur, wenn und soweit explizit im Gesetz vorgesehen)
- Erweiterter Vorsatz (nur wenn im Gesetz vorgesehen)

Hat der Täter *alle* dem objektiven Tatbestand entsprechenden Umstände seiner Handlung ernstlich für möglich gehalten und sich mit ihnen abgefunden? – positiv zu prüfen

Hat der Täter besondere Vorsatzformen, die der Tatbestand enthält, erfüllt – positiv zu prüfen, wenn der Tatbestand solche Merkmale vorsieht

Normative Ebene: gesetzliche Beschreibung von Verhalten	Sachverhalt: Beschreibung von tatsächlichem Verhalten
<p>2. Rechtswidrigkeit: durch die Erfüllung des TB indiziert</p> <p>Rechtfertigungsgründe: im Gesetz geregelte oder übergesetzliche Erlaubnissätze für <i>bestimmte Ausnahmesituationen</i> (zB § 3 StGB)</p> <ul style="list-style-type: none">- Rechtfertigungssituation- Rechtfertigungshandlung- Subjektives Rechtfertigungselement- Ev.: Irrtum nach § 8 („Putativrechtfertigung“)	<p>Entspricht die Situation, in der der Täter gehandelt hat, seine Handlung und sein Wissen über die Situation einem solchen Erlaubnissatz?</p> <p>Negativ zu prüfen: <u>nur wenn der SV Anlass dazu gibt</u></p>

Normative Ebene: gesetzliche Beschreibung von Verhalten

3. Schuld: persönliche Vorwerfbarkeit des Verhaltens; durch die rechtswidrige Begehung des TB indiziert

Zurechnungsunfähigkeit: in § 11 StGB geregelte Gründe, aus denen die Fähigkeit des Täters entfällt, sein Verhalten normgemäß zu steuern

Rechtsirrtum: in § 9 StGB geregelte Umstände, unter denen dem Täter wegen fehlender Einsicht in das Unrecht seiner Tat nicht schuldhaft handelt

Entschuldigungsgründe: im Gesetz geregelte oder übergesetzliche Gründe, aus denen die rechtswidrige Erfüllung eines Tatbestandes *ausnahmsweise* nicht persönlich vorwerfbar ist, weil normgemäßes Verhalten unzumutbar ist (zB § 10 StGB)

Sachverhalt: Beschreibung von tatsächlichem Verhalten

Entspricht die Situation, in der der Täter gehandelt hat, einem Grund, der seine Schuld ausschließt?
Negativ zu prüfen: nur wenn der SV Anlass dazu gibt

Normative Ebene: gesetzliche Beschreibung von Verhalten

Sachverhalt: Beschreibung von tatsächlichem Verhalten

4. Sonstige Voraussetzungen der Strafbarkeit:

Im Gesetz geregelte Voraussetzungen, die (ohne das Unrecht oder die Schuld zu betreffen), die die Strafbarkeit des Täters entfallen lassen bzw für die Strafbarkeit des Täters vorausgesetzt werden

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit (zB

Eintritt des Todes bei § 91 StGB)

Strafausschließungsgründe

Strafaufhebungsgründe

Kommen im Sachverhalt Umstände vor, die einer solchen Vorgabe entsprechen?